



Journal

Berichte und amtliche Infos

Jahrgang 42 • Folge 7 • Juli 2013

KUNDMACHUNG

über die

Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat

Gemäß § 1 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 wird hiermit die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, BGBl. II Nr. 177/2013, bekanntgemacht. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2013, wird verordnet:

§ 1. Die Wahl für den Nationalrat wird ausgeschrieben.

§ 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird als Wahltag der

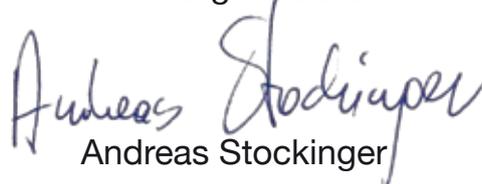
29. September 2013

festgesetzt.

§ 3. Als Stichtag wird der 9. Juli 2013 bestimmt.“



Der Bürgermeister


Andreas Stockinger



Kundmachung

über die

Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Einspruchsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Nationalratswahl am 29. September 2013 liegt vom 30. Juli 2013 bis einschließlich 8. August 2013 täglich (ausgenommen Sonntag)

Wochentag(e): Montag bis Freitag, von 7.30 bis 12.30 Uhr

Wochentag(e): Dienstag und Donnerstag zusätzlich, von 14.00 bis 16.00 Uhr

Wochentag(e): Samstag, von 8.00 bis 12.00 Uhr

Marktgemeindeamt Thalheim bei Wels, Gemeindeplatz 1, 4600 Thalheim bei Wels
zur öffentlichen Einsicht auf.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Nationalratswahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind! Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren das Wählerverzeichnis berichtigen zu lassen.

In die Wählerevidenz einer Gemeinde sind folgende Personen eingetragen:

- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr (Jahrgang 1999) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind;
- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr (Jahrgang 1998) vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und einen „Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz-/Europa-Wählerevidenz für österreichische Staatsbürger(innen), die außerhalb des Bundesgebietes leben“ gestellt haben;

Ein(e) Wahlberechtigte(r) darf nur im Wählerverzeichnis **einer Gemeinde** eingetragen sein.

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und am Tag der Wahl (29. September 2013) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Nur Wahlberechtigte werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen oder Vervielfältigungen her stellen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede(r) österreichische(r) Staatsbürger(in) unter Angabe seines (ihres) Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Der (Die) Einspruchswerber(in) kann die Aufnahme eines (einer) Wahl-

berechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines (einer) nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Einsprüche müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (8. August 2013) einlangen.

Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines (einer) Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruchs notwendigen Belege, insbesondere ein von dem (der) vermeintlich Wahlberechtigten, soweit es sich nicht um eine(n) im Ausland lebende(n) Staatsbürger(in) handelt, ausgefülltes **Wähleranlageblatt**, anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines (einer) nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern (Einspruchswerberinnen) unterzeichnet, so gilt, wenn kein(e) Zustellungsbevollmächtigte(r) genannt ist, der (die) an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtig.

Für Einsprüche sind nach Möglichkeit Einspruchsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlageblätter werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen aufgrund des Wählerevidenzgesetzes 1973 sind die einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) über das Einspruchs- und Berufungsverfahren anzuwenden!



Der Bürgermeister:

Andreas Stockinger
Andreas Stockinger

Kundmachung

über die Ausstellung der Wahlkarten

Am 29. September 2013 findet die Nationalratswahl statt.

I. An der Wahl können nur **Wahlberechtigte** teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Jede(r) Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein (ihr) Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er (sie) eingetragen ist.

Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, **können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.**

II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich nicht Ihr Wahllokal in Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde aufsuchen können. Das sind jene Personen:

- Ortsabwesenheit
- Mangelnde Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder
- Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen.

III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

1. Antragsort:

- Bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz der (die) Wahlberechtigte eingetragen ist.
- Auslandsösterreicher(innen) können die Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) anfordern.

2. Antragsfrist:

- **beginnend mit 21. Juni 2013** (Tag der Wahlausschreibung)

Schriftlich (auch per Telefax, per E-Mail oder, wenn vorhanden, über eine Internetmaske)

- bis **spätestens am 4. Tag** vor dem Wahltag (Mittwoch, 25. September 2013)
- bis spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 27. September 2013, 12.00 Uhr), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich (nicht telefonisch):

- bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (Freitag, 27. September 2013, 12.00 Uhr)
- Eine **Beantragung** der Wahlkarte ist **keinesfalls im Bundesministerium für Inneres** möglich!

3. Beginn der Ausstellung: 21. Juni 2013

4. Antragsform:

Bei einer mündlichen Antragstellung ein Identitätsdokument:

- idealerweise ein amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Pass, Führerschein, Personalausweis)

Bei einer schriftlichen Antragstellung durch Glaubhaftmachung der Identität:

- Angabe der Passnummer
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde

Bei einer elektronischen Antragstellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur werden keine weiteren Dokumente benötigt.

Bei Präsenzdienern und Zivildienern durch eine Bestätigung der Anstaltsleitung über die Unterbringung.

IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

1. Die Wahlkarte ist ein weißer verschließbarer Briefumschlag.

2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel des Regionalwahlkreises und ein mit der Nummer des Landeswahlkreises bedrucktes, beige-farbenes, verschließbares Wahlkuvert, ein Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ sowie Aufstellungen der Bewerberinnen und Bewerber eingelegt und die Wahlkarte hierauf **unverschlossen** dem (der) Antragsteller(in) ausgefolgt.

3. Der (Die) Wahlkarteninhaber(in) kann sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme sofort nach Erhalt der Wahlkarte abgeben (Briefwahl) und muss nicht bis zum Wahltag zuwarten. Der Vorgang der Stimmabgabe mittels **Briefwahl** kann dem der Wahlkarte beigelegten Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mit Wahlkarte“ entnommen werden. Im Inland besteht auch die Möglichkeit, am Wahltag vor einer Wahlbehörde zu wählen. In diesem Fall hat der (die) Wahlkarteninhaber(in) den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am **Wahltag** dem (der) Wahlleiter(in) zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich der (die) Wahlkartenwähler(in), wie alle übrigen Wähler(innen), durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine (ihre) Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

V. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel des Regionalwahlkreises dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden. Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. In diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen.

Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Wahl“ werden Wahllokal(e), dazugehörige Verbotszone(n) und die Wahlzeit in der Gemeinde bekanntgegeben. Wahlberechtigte mit Wahlkarte können dieser Kundmachung entnehmen, in welchem (welchen) Wahllokal(en) sie ihre Stimme abgeben können.



Der Bürgermeister:

Andreas Stockinger
Andreas Stockinger

1. THALHEIMER

**WIR! BEACHVOLLEYBALL
TURNIER SA 7. 9. 2013**

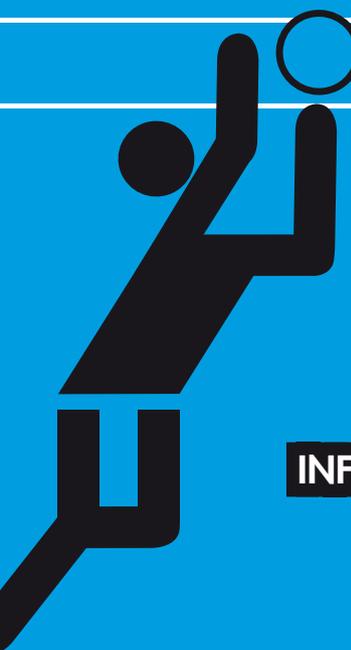
max. 16 Mannschaften • 3 FeldspielerInnen • 14 bis 20 Jahre



13 bis 20 uhr

**Beachvolleyballplatz
beim Pfarrhof Thalheim**

INFO & ONLINE - ANMELDUNGEN: wir-jungesthalheim.at & thalheim.at



JugendReferat des Landes Oö.



Einkaufen ...

... dort wo es herkommt direkt beim Bauern



**„GENUSSBUCH“ LASST EUCH
WELS LAND SCHMECKEN!**

Genießen mit regionalen Lebensmitteln – demnächst hoffentlich auch in Ihrer Küche! Ausgangspunkt für das „Genussbuch“ war die rege Nachfrage, wo die regionalen Köstlichkeiten zu

haben sind. Das feine Büchlein umfasst Rezepte für regionale Schmankerln und eine Übersicht der teilnehmenden Direktvermarkter, abgerundet durch Statements engagierter Personen aus Wels und Wels-Land.

Das „Genussbuch – Lasst euch Wels Land schmecken“ ist gegen eine wertschätzende, freiwillige Spende ab August im Marktgemeindeamt Thalheim erhältlich.

Regionale Lebensmittel sind „IN“ ! Damit wir SIE als Thalheimer Direktvermarkter unseren Bürgerinnen und Bürgern vorstellen können, benötigen wir Ihre Informationen (Kontaktaten, Öffnungszeiten, Produkte usw.).

Rufen Sie uns bitte für weitere Informationen an unter: 07242 / 470 74 - 11 oder senden Sie uns eine E-Mail: marktgemeinde@thalheim.at.

Darüber hinaus finden Sie auf unserer Website www.thalheim.at ein Formular, dass Sie ausdrucken und ausgefüllt mit allen relevanten Daten an uns zurücksenden können.

„Vitalitätswoche“ im September: Die „Gesunde Gemeinde“ Thalheim möchte kommenden September im Rahmen einer „Vitalitätswoche“ ihren Bürgerinnen und Bürgern ihre Direktvermarkter näher bringen. Es werden in diesem Rahmen mehrere Vorträge zum Thema „Gesunde Ernährung“ stattfinden. Dabei ist vorgesehen, dass die Direktvermarkter ihre Produkte präsentieren und zum Verkauf anbieten.

Mehr Information folgen im nächsten Amtsblatt bzw. im Internet: www.thalheim.at

IMPRESSUM Herausgeber, Verleger, für den Inhalt verantwortlich & Gestaltung: Marktgemeinde Thalheim • Gemeindeplatz 1 4600 Thalheim bei Wels • Tel.: 07242 / 47 074-0 E-Mail: marktgemeinde@thalheim.at; Web: www.thalheim.at Druck Fa. Brillinger Druck GesmbH. auf 100% Recyclingpapier



Gedruckt auf 100% Recyclingpapier



QR Code thalheim.at



Klimabündnis Gemeinde



Facebook Thalheim

